

AZ 87.43 zu Nr. 51/8

An die  
Evang. Pfarrämter,  
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
und der Kirchenbezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen, die  
Großen Kirchenpflegen und kirchlichen Verbände  
sowie die landeskirchlichen Dienststellen

(Nr. 14/2008)  
(Bitte weiterleiten)

---

### **Einführung des so genannten Onlinebankingverfahrens in der Landeskirche**

Der Oberkirchenrat hat sich zuletzt am 21. Juni 1999 mit einem Rundschreiben an die kirchlichen Einrichtungen gewandt und zur Frage der elektronischen Kontoführung Stellung genommen und Festlegungen getroffen (AZ 87.570 Nr. 120). In der Zwischenzeit ist die technische Entwicklung fortgeschritten. Entsprechende Verfahren setzen sich sowohl im privaten Bereich als auch im Geschäftsverkehr immer mehr durch. Auch kirchliche Dienststellen haben ein verstärktes Interesse an der Einführung geäußert.

Da es sich bei diesen Verfahren um EDV-Anwendungen im Rahmen des Kassenswesens handelt, bedürfen diese gemäß § 40 Abs. 1 Haushaltsordnung der vorherigen Freigabe durch den Oberkirchenrat. Das Kollegium des Oberkirchenrats hat sich in seiner Sitzung am 2. November 2004 mit der Frage der Freigabe befasst und entschieden, dass Verfahren, mit denen Zahlungen ohne handschriftliche Unterschrift veranlasst werden können, unter folgenden Voraussetzungen freigegeben werden:

1. Es muss sich um ein Verfahren handeln, bei dem elektronische Unterschriften zum Einsatz kommen, die auf Chipkarten gespeichert sind.
2. In Kassen, bei denen bisher schon das Verfahren der Doppelunterschrift eingeführt ist, soll dieses auch bei der Einführung der elektronischen Unterschrift beibehalten werden. In anderen Kassen ist diese Möglichkeit zu prüfen.
3. Als Chipkartenlesegerät ist ein externer Kartenleser der Klasse 2 mit eigener Tastatur einzusetzen.

Bei der Einführung solcher Verfahren ist zu beachten, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit nur erreicht werden kann, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit der eingesetzten Technik vertraut sind und über die Risiken des Verfahrens informiert werden.

Den Mitarbeitenden ist gegen Unterschrift ein Merkblatt auszuhändigen. Darin sind Vorgaben für Verhaltensweisen im Umgang mit diesem Verfahren und Informationspflichten festzulegen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der konsequenten Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Kassenaufsicht zu. Dabei ist auf den sorgsamsten Umgang mit der Chipkarte, auf der die digitale Unterschrift gespeichert ist, besonders zu achten. Bei der Konfigurierung des EDV-Systems ist sicher zu stellen, dass die Zugangsberechtigung der Mitarbeitenden mit deren Aufgaben korrespondiert. Das bedeutet, dass Mitarbeitende nur auf solche Programme und Daten zugreifen können dürfen, die sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Beachtung der Computervirenschutzverordnung, der Datenverschlüsselungsverordnung und der Datensicherungsverordnung unabdingbar.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die jeweiligen Dienststellen vor Einführung des Verfahrens zu prüfen haben, ob und inwieweit die jeweilige Mitarbeitervertretung zu beteiligen ist. Wir bitten auch zu beachten, dass die Nutzung eines nicht freigegebenen Onlinebankingverfahrens geltendem Recht widerspricht und im Schadensfall haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dies schließt die Haftung derer ein, die für die Kassenaufsicht zuständig sind, wenn sie eine entsprechende Verfahrensweise nicht umgehend beanstandet haben.

Pfisterer  
Oberkirchenrat